# Prüfvertrag

Prüfung von Fachbetrieben

## § 1 Vertragsparteien und Vertragsschluss

(1) Anbieterin ist die Infravia GbR, Alte Richtenberger Str. 18, 18437 Stralsund, E-Mail: kontakt@infravia.de („Infravia“). Ihre Gesellschafter Jan Domenick Peters und die BLT One GmbH vertreten sie gemeinsam. Für die BLT One GmbH handelt ihr Geschäftsführer Ben Laurenz Tomik.

(2) Vertragspartner ist der im Bestellvorgang bezeichnete Fachbetrieb („Betrieb“). Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Wer für den Betrieb bestellt, erklärt, hierzu bevollmächtigt zu sein.

(3) Mit dem Absenden der verbindlichen Bewerbung und der Zustimmung zum Prüfvertrag gibt der Betrieb ein Angebot ab. Der Vertrag kommt zustande, sobald Infravia die Annahme per E-Mail erklärt, etwa mit der Mitteilung, dass die Prüfung nach Zahlungseingang beginnt. Eine automatische Eingangsbestätigung allein ist keine Annahme.

(4) Übersendet Infravia dem Betrieb stattdessen ein individuelles verbindliches Angebot, kann dieser es über den bezeichneten Bestätigungslink oder im Stripe-Zahlungsvorgang durch ausdrückliche Zustimmung annehmen. Infravia stellt die für die Bestellung geltende Vertragsfassung vor der Annahme zum Abruf und zur Speicherung bereit. Der Betrieb erhält eine Bestätigung per E-Mail. Infravia dokumentiert Vertragsfassung, Zeitpunkt und Art der Zustimmung.

## § 2 Prüfleistung und Maßstab

(1) Infravia schuldet eine fachgerechte Prüfung mit begründeter Entscheidung. Grundlage sind die bei der Beauftragung zugänglich gemachten Kriterien unter www.infravia.de/pruefkriterien. Infravia stellt dem Betrieb vor der Bestellung die anwendbare Fassung einschließlich Pflichtnachweisen, Punkteverteilung und Bestehensgrenze speicherbar zur Verfügung. Für eine bereits beauftragte Prüfung bleibt diese Fassung maßgeblich.

(2) Das Infravia-Team bewertet den Betrieb persönlich. Es prüft insbesondere Arbeitsproben oder Referenzen, wirtschaftliche Unterlagen, Zuverlässigkeit, Erreichbarkeit, Bearbeitungszeiten, Kommunikation und betriebliche Abläufe. Kundenbewertungen und automatisierte Bewertungen bestimmen das Ergebnis nicht.

(3) Erstprüfung, jährliche Nachprüfung und eine auf Wunsch des Betriebs durchgeführte Wiederholungsprüfung sind getrennte Prüfungen. Innerhalb einer vereinbarten Prüfung sind auch unangekündigte Testanfragen und Erreichbarkeitskontrollen zulässig. Sie lösen keine weitere Gebühr aus.

## § 3 Nachweise und Mitwirkung

(1) Der Betrieb erteilt für die Prüfung erforderliche Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß. Er legt eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG sowie für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr eine Einnahmenüberschussrechnung oder, bei bilanzierenden Betrieben, eine Gewinn- und Verlustrechnung vor.

(2) Ob für das jeweilige Gewerk ein SOKA-BAU-Nachweis erforderlich ist, teilt Infravia vor der Bestellung mit. Soweit einschlägig, wird eine Negativbescheinigung oder ein zur Klärung der Teilnahme geeigneter entsprechender Nachweis verlangt. Weitere Belege darf Infravia nur anfordern, soweit sie zur Anwendung der vereinbarten Kriterien erforderlich sind.

(3) Nicht prüfungsrelevante Angaben, insbesondere Namen, Anschriften und Bankdaten Dritter, darf der Betrieb schwärzen. Er teilt erhebliche Änderungen unverzüglich mit, etwa wenn ein Pflichtnachweis entfällt, der Inhaber wechselt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

(4) Bei fehlenden Unterlagen, Widersprüchen oder offensichtlich berichtigungsfähigen Fehlern benennt Infravia den Klärungsbedarf und setzt eine angemessene Frist. Kann ein Pflichtnachweis danach nicht erbracht werden oder steht eine wesentliche Falschangabe fest, ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 4 Prüfgebühr, Rücknahme und Abbruch

(1) Je Erstprüfung, jährlicher Nachprüfung oder ausdrücklich beantragter Wiederholungsprüfung fällt einmalig eine Gebühr von 100,00 € an. Die Gebühr vergütet die Durchführung und Ergebnisentscheidung. Sie ist bei abgeschlossener Prüfung auch dann in voller Höhe geschuldet, wenn der Betrieb nicht besteht. Soweit die Leistung nach § 19 UStG steuerfrei ist, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Andernfalls ist die gesetzliche Umsatzsteuer im angegebenen Preis enthalten.

(2) Die Erstgebühr wird bei Vertragsschluss, die Gebühr für eine Nach- oder Wiederholungsprüfung mit der zugehörigen Zahlungsanforderung fällig. Infravia rechnet jede Prüfung gesondert ab, kündigt jährliche Nachprüfungen rechtzeitig an und beginnt grundsätzlich nach Zahlungseingang. Die Zahlung erfolgt über Stripe.

(3) Bis zum tatsächlichen Beginn der Prüfung kann der Betrieb den Prüfauftrag kostenfrei zurücknehmen. Bricht er danach vor Mitteilung des Ergebnisses ab, berechnet Infravia nur den nachweislich erbrachten Anteil der Prüfleistung, höchstens 100,00 €. Den nicht verdienten Teil einer Vorauszahlung erstattet Infravia. Eine bereits abgeschlossene Prüfung bleibt voll zu vergüten.

(4) Bleiben Zahlung oder erforderliche Mitwirkung trotz Aufforderung und angemessener Nachfrist aus, kann Infravia den Auftrag nach den gesetzlichen Voraussetzungen beenden. Die Zahlungsnachfrist beträgt mindestens 14 Tage. Für die Abrechnung einer vorzeitig beendeten Prüfung gilt Absatz 3. Kann Infravia die vereinbarte Prüfung aus einem von ihr zu vertretenden Grund nicht abschließen, erstattet sie die Prüfgebühr.

## § 5 Ergebnis und Wiederholungsprüfung

(1) Der Betrieb besteht, wenn alle für ihn geltenden Pflichtnachweise vorliegen und er mindestens 70 % der nach den vereinbarten Kriterien erreichbaren Punkte erzielt. Infravia teilt das Ergebnis in Textform mit. Die Mitteilung nennt Punktzahl, erreichbare Gesamtpunktzahl und bei Nichtbestehen die entscheidenden Gründe.

(2) Der Betrieb kann Tatsachen- oder Bewertungsfehler per E-Mail benennen. Infravia prüft solche Einwände ohne Zusatzgebühr und berichtigt ein fehlerhaftes Ergebnis. Hat der Betrieb Mängel erst nach der Prüfung behoben, kann er eine neue, kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bestellen. Ein negatives Ergebnis allein löst keine neue Bestellung aus.

(3) Ein positives Ergebnis berechtigt für sich genommen weder zur Veröffentlichung eines Profils noch zur Siegelnutzung. Beides setzt den gesonderten Listungsvertrag und die vollständige Zahlung der Prüfgebühr voraus.

## § 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Infravia behandelt Nachweise und nicht öffentliche Geschäftsinformationen vertraulich. Sie werden nur für Prüfung, Vertragsabwicklung und erforderliche Rechtsnachweise verwendet. Insbesondere veröffentlicht Infravia weder Finanzunterlagen noch Prüfprotokolle im Verzeichnis.

(2) Zugang erhalten nur Personen und erforderliche Dienstleister, die diese Angaben für ihre Aufgabe benötigen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen bleiben zulässig. Die Datenschutzhinweise zu Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten sind unter www.infravia.de/datenschutz abrufbar.

## § 7 Haftung

(1) Infravia haftet nach den gesetzlichen Vorschriften bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betrieb regelmäßig vertrauen darf, haftet Infravia für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für andere leicht fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung vorbehaltlich Absatz 1 ausgeschlossen. Dies gilt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Das Ergebnis bezieht sich auf den geprüften Betrieb, den Prüfzeitpunkt und den vereinbarten Prüfumfang. Für die Ausführung der vom Betrieb übernommenen Kundenaufträge ist der Betrieb verantwortlich.

## § 8 Laufzeit und weitere Prüfungen

(1) Der einzelne Prüfauftrag endet mit der Mitteilung des Ergebnisses oder durch eine wirksame vorzeitige Beendigung. Ohne gesonderte Listung oder erneute Beauftragung entstehen daraus keine laufenden Entgelte.

(2) Kommt anschließend ein Listungsvertrag zustande, gelten diese Bedingungen als Rahmen für die dort vereinbarten jährlichen Nachprüfungen und die gesondert bestellten Wiederholungsprüfungen. Mit Ende der Listung entfällt die Pflicht zu künftigen Nachprüfungen. Bereits entstandene Ansprüche und die Vertraulichkeit bleiben bestehen.

## § 9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht. Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Erfüllen beide Parteien die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO, ist Stralsund als Gerichtsstand vereinbart. Zwingende Gerichtsstände bleiben unberührt.

(2) Individuelle Abreden haben Vorrang. Abweichende Geschäftsbedingungen des Betriebs werden nur bei ausdrücklicher Zustimmung von Infravia einbezogen. Soweit eine Vertragsbestimmung unwirksam ist, richten sich die Folgen nach den gesetzlichen Vorschriften.